

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Jugend
Jug Dez

09.11.10
2330

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 10.11.2010

Lfd. Nr. :

über

Drs. Nr. : 1652/XVIII

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

nachrichtlich den Fraktionen der
SPD, CDU, GRÜNEN, FDP, GRAUEN und DIE LINKE

Dringlichkeit

schriftlich

Konsensliste

Beantwortung der Großen Anfrage

Betr.: Hortplätze

Sehr geehrter Herr Vorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dr. Stelz,

für das Bezirksamt beantworte ich Ihre große Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Hortplätze stehen im Bezirk zur Verfügung, und wie hoch ist die prozentuale Belegung, insbesondere von Kindern mit Migrationshintergrund?

Der Bezirk stellt an den Neuköllner Grundschulen seit dem Schuljahr 2005/2006 ca. 5.000 Plätze für die Tagesbetreuung zur ergänzenden Betreuung von Kindern an Grundschulen zur Verfügung. Die Platzkapazität ist keine statische Größe, sie unterliegt keiner Betriebserlaubnispflicht und ist unter anderem geprägt von der je Kind zur Verfügung stehenden pädagogischen Fläche von drei qm, wobei anteilige Flächen der Unterrichtsräume - je nach Schultyp - anrechenbar sind.

Per „ISBJ“ (Integrierte Software Berliner Jugendhilfe) -Datenstand November 2011 bestehen 4.108 Betreuungsverträge, somit liegt die Vertragsbelegung bei ca. 82%.

Bei Antragstellung auf Betreuung ihres Kindes gaben 1.784 Personensorgeberechtigte im Antragsbogen an, dass im elterlichen Haushalt „überwiegend nicht deutsch -ndH-“ gesprochen wird. Es finden derzeit keine automatisiert statistischen oder händischen Erhebungen zur Frage des Migrationshintergrundes statt.

Frage 2:

Welche Kriterien müssen Eltern und/oder Kinder erfüllen, um einen Hortplatz zu bekommen?

Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung ist begründet im Sozialgesetzbuch VIII in Verbindung mit dem KitaFöG und dem Schulgesetz Berlin, er ergibt sich aufgrund eines festgestellten Betreuungsbedarfs (§ 19 SchulG und § 4 KitaFöG).

Ein Bedarf liegt dem Grunde und dem Umfange nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt. Beispielsweise liegt ein familiärer Betreuungsbedarf für Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 vor, wenn die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Als pädagogische bzw. soziale Bedarfskriterien seien hier beispielhaft Entwicklungsverzögerungen des Kindes im sprachlichen, motorischen oder psychischen Bereich benannt.

Es gibt eine Fülle von Möglichkeiten eine bedarfsgerechte Bewilligung vorzunehmen, allerdings sind die Bedarfskriterien individuell zu belegen, in der Regel für einen Bedarf bis 16 Uhr durch eine fundierte, differenzierte Begründung der Schulleitung oder ärztliches Attest, für einen erweiterten Bedarf ggf. jugendamtsbekannte Daten mit Einwilligung der Eltern oder ein diesen Bedarf begründendes ärztliches Attest oder die Stellungnahme der Schulpsychologie. Auch andere, die Kriterien glaubhaft begründende, Belege können anerkannt werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat zur Vereinheitlichung der Bedarfsbewilligungen durch die Bezirke eine „Orientierungshilfe zur Feststellung des Bedarfs an ergänzender Förderung und Betreuung für Kinder an Grund- und Sonderschulen“ erarbeitet, die sich aber derzeit noch im parlamentarischen Geschäftsgang befindet.

Frage 3:

Wer trifft die Entscheidung, ob ein Hortplatz gewährt wird oder nicht?

Die Entscheidungen werden entsprechend dem Kindertagesförderungsgesetz in den bezirklichen Wohnsitzjugendämtern durch die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gutscheinstelle bzw. Bedarfsfeststellungsstelle getroffen. Zu ihrer Unterstützung können Gutachten und Stellungnahmen zugezogen werden. Aufgabe der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen ist u. a., die die Kinder und Eltern begünstigenden Tatsachen zu hinterfragen bzw. zu ermitteln und ggf. auf etwaige begünstigende Tatsachen hinzuweisen. Die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen im Jugendamt Neukölln kennen ihre diesbezügliche Aufgabenstellung.

Lassen Sie mich bitte zusammenfassend erklären:

Es ist möglich jedem Kind bei nachgewiesenem Bedarf einen Hortplatz zu bewilligen, die notwendigen Nachweise machen das System für manche Eltern leider etwas kompliziert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes bemühen sich nach Kräften hier unterstützend zu wirken.

Es wäre wünschenswert, dass der Ausbau des Ganztagsbetriebes in den Schulen möglichst schnell voranschreiten würde. Bis dahin sollte als Übergangslösung der Hortbesuch bei Schulen ohne Ganztagsbetreuung zum Regelangebot für alle Kinder ohne individuellen Bedarfsnachweis werden. Diese Lösung ist allerdings nur auf Landesebene zu erreichen.

Es gilt das gesprochene Wort!

Gabriele Vonnekold
Bezirksstadträtin